

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 8 (Kalk)	28.05.2020
Ausschuss für Umwelt und Grün	04.06.2020
Bezirksvertretung 3 (Lindenthal)	08.06.2020
Bezirksvertretung 9 (Mülheim)	15.06.2020
Bezirksvertretung 7 (Porz)	16.06.2020
Naturschutzbeirat bei der Unteren Naturschutzbehörde	22.06.2020
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	20.08.2020

Gewässerunterhaltungsplan 2020/2021

Gemäß § 39 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 62 Landeswassergesetz (LWG) sind Gewässer ordnungsgemäß zu unterhalten. Die Unterhaltung oberirdischer Gewässer umfasst ihre Pflege und Entwicklung als öffentlich-rechtliche Verpflichtung (Unterhaltungslast). Dazu gehören:

- die Erhaltung des Gewässerbettes, auch zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses,
- die Erhaltung der Ufer, insbesondere durch Erhaltung und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation, sowie die Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss,
- die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen und
- die Erhaltung des Gewässers in einem Zustand, der hinsichtlich der Abführung oder Rückhaltung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffen und Eis den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht.

Diese Zielbestimmungen wurden durch das Land in der so genannten „blauen Richtlinie“ näher ausgeführt: <http://www.lanuv.nrw.de/veroeffentlichungen/sonderreihen/blau/Blaue%20Richtlinie.pdf>

Aus diesen abstrakten Vorgaben von Bund und Land werden durch die Stadtentwässerungsbetriebe Köln AöR – StEB Köln -für die von ihnen zu unterhaltenden Kölner Bäche regelmäßig konkrete Maßnahmen entwickelt und jeweils in sogenannten Gewässerunterhaltungsplänen dargestellt, die der Genehmigung des Umwelt- und Verbraucherschutzamtes als unterer Wasserbehörde im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde bedürfen.

Neben den üblichen, tabellarisch aufgelisteten Gewässerunterhaltungsmaßnahmen beinhaltet der vorliegende Gewässerunterhaltungsplan 2020/2021 darüber hinaus Maßnahmen aus dem sogenannten Umsetzungsfahrplan nach der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) für die Fließgewässer im Bereich der Stadt Köln. Hierbei handelt es sich verfahrensrechtlich um unwesentliche Maßnahmen, die keiner gesonderten wasserrechtlichen Genehmigung bedürfen, aber gewissen wasser-

wirtschaftlichen und gewässerökologischen Anforderungen genügen müssen. Die im vorliegenden Gewässerunterhaltungsplan 2020/2021 aufgeführten Gewässerunterhaltungsmaßnahmen nach WRRL waren bereits Gegenstand vorangegangener Gewässerunterhaltungspläne, deren Umsetzung entsprechend zugestimmt wurde. Die Umsetzung konnte aus unterschiedlichen Gründen wie z. B. Klärung der Finanzierung, Flächenverfügbarkeit etc. bislang noch nicht realisiert werden.

Der Umsetzungsfahrplan für die Kölner Fließgewässer wurde zur Erreichung bzw. Erhaltung des guten ökologischen und chemischen Zustandes als Bewirtschaftungsziel für die Gewässer aufgestellt. Die Zielerreichung ist gegenüber der Europäischen Kommission verbindlich und sollte ersten Vorstellungen der EU-Kommission zufolge ursprünglich bis 2015 abgeschlossen sein. Die Umsetzung der Maßnahmen machte aufgrund der Vielfältigkeit der zu bewältigenden Aufgaben eine neue Fristsetzung bis einschließlich 2027 erforderlich.

Der von den Gewässerunterhaltungspflichtigen, den Stadtentwässerungsbetrieben Köln AöR vorgelegte Gewässerunterhaltungsplan 2020/2021 ist in der Anlage beigefügt.

gez. Dr. Rau

Anlagen